

Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24 und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 29.11.2007 mit Änderung vom 26.11.2009, 26.5. 2011, 24.10.2013, 27.11.2014, 21.1.2016, 30.3.2017, 22.3.2018, 25.10.2018, 24.10.2019, 2.7.2020, 24.6.2021, 19.05.2022, 27.10.2022 und 20.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Träger der städtischen Kindertagesstätten (Kindergarten mit Regelzeiten, verlängerten Vormittagsöffnungszeiten, Ganztagesbetreuung bis zu 10 Stunden, altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung und flexiblen Betreuungsangeboten) ist die Stadt Weinstadt.

§ 2 Aufgaben

Die Betreuung in den Kindertagesstätten hat die Aufgabe und das Ziel die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen die körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungen der Kinder gefördert und frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag in den Kindertagesstätten erfüllen zu können, orientieren sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildungen vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit am Kind. Grundlage für die Arbeit der Kindertagesstätten ist auch der Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg.

Die Erziehung in den Kindertagesstätten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Gewerbliche Angebote oder Werbung für gewerbliche Angebote sollen in den Kindertagesstätten und auf dem Gelände der Einrichtungen während der Betreuungszeiten sowie in angemessenem Zeitabstand davor und danach nicht stattfinden.

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme in Einrichtungen der Kleinkindbetreuung erfolgt ab der Vollendung des 1. Lebensjahres, die Aufnahme in Einrichtungen für altersgemischte Gruppen bis zum Schuleintritt ab der Vollendung des 2. Lebensjahres, jeweils soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Vorrangig aufgenommen werden Kinder, deren Aufnahme auf Grundlage des Tatbestands der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder des Tatbestandes einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII vom Kreisjugendamt empfohlen werden, sowie Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Kindertageseinrichtung besuchen. Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs in den Kindergartenbereich bereits ein Krippenangebot in derselben Kindertageseinrichtung wahrnehmen, werden im Rahmen des

Aufnahmeverfahrens ebenso vorrangig berücksichtigt. Der Betreuungsumfang kann im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnis und Verfügbarkeit erhalten bleiben. Die Gruppenteilung obliegt der Kindertageseinrichtung.

2. In den Regel-Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.
3. Die Aufnahme wird zentral vom Träger unter Berücksichtigung der durch den Kindergartenbeirat festgelegten Grundsätze geregelt.
4. Die Kombination aus verschiedenen Betreuungsbausteinen ist möglich, soweit geeignete Plätze hierfür vorhanden sind.
5. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
6. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit leiden.
7. Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Vorsorgeuntersuchungen U7 und U8. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
8. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der dazugehörigen Erklärung sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
9. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in Weinstadt ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn geeignete freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 4

Änderung der Betreuungsform und Abmeldung

Eine Änderung der Betreuungsform ist aus wichtigem Grund zum Monatsanfang möglich, sofern geeignete Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Ein Antrag auf Änderung der Betreuungsform oder eine Abmeldung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger eingegangen sein

§ 5

Ausschluss

Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig eine Betreuungseinrichtung nicht besucht, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindertagesstättenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich.

Ein Kind, das wiederholt oder nachhaltig den geordneten Betrieb stört (z. B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o. ä.) kann nach vorheriger Abmahnung des/der Erziehungsberechtigten durch den Träger vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

Wird der nach § 8 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 6

Besuch der Kindertagesstätten

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung oder die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen.

Im Interesse eines geordneten Betriebes und der Organisation der Angebote wird an die Eltern / Erziehungsberechtigten appelliert, das Kind im Regelfall spätestens 30 Minuten nach Beginn der vereinbarten Betreuungszeit, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung, zu bringen und pünktlich nach der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

§ 7 Ferien und Schließzeiten

Die Ferienschließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. In den Sommerschließzeiten wird mindestens in einer Einrichtung eine bedarfsabhängige Betreuung angeboten.

Muss die Kindertagesstätte oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern darüber rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtungen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung wegen der Gefahr ansteckender Krankheiten geschlossen werden musste.

§ 8 Elterngebühren

1. Gebührenerhebung

Für die Betreuung in einer Einrichtung der Stadt Weinstadt erhebt der Träger Elternbeiträge als Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.

2. Grundsätze

Der Elternbeitrag als Gebühr wird für jedes Kind erhoben, das eine Einrichtung des Trägers besucht. Er entsteht und wird fällig zu Beginn jeden Monats und ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind zur Betreuung aufgenommen wird. Gebühren nach § 8 Ziff. 3 a) und 3b) werden im Monat August nicht erhoben.

Gebührensschuldner sind die Eltern / die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

Für die Berechnung der Gebühr maßgeblich sind die persönlichen und sonstigen Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Monats, im Monat der erstmaligen Aufnahme in eine Einrichtung die Verhältnisse am Aufnahmetag.

Für Gebührentatbestände, die sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder richten, ist die Zahl der durch die Gebührensschuldner gegenüber der gebührenerhebenden Stelle bei der Stadt bekanntgegebenen Kinder maßgeblich. Eine Veränderung muss unverzüglich mitgeteilt werden. Erfolgt eine Mitteilung über die Erhöhung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, so tritt die Gebührenanpassung ab dem ersten auf die Bekanntgabe folgenden Monat in Kraft.

3. Höhe der Gebühren

„a) Die Gebühr beträgt monatlich ab 01.09.2023 bis 31.07.2024

für Kinder in **Regelgruppen**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	139 EUR	278 EUR
(2)	118 EUR	236 EUR

(3)	83 EUR	167 EUR
(4)	35 EUR	70 EUR

für Kinder im **Waldkindergarten:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	125 EUR	250 EUR
(2)	106 EUR	213 EUR
(3)	75 EUR	150 EUR
(4)	31 EUR	63 EUR

für Kinder in **Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden):**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	174 EUR	348 EUR
(2)	148 EUR	295 EUR
(3)	104 EUR	209 EUR
(4)	43 EUR	87 EUR

für Kinder in **verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	209 EUR	417 EUR
(2)	177 EUR	354 EUR
(3)	125 EUR	250 EUR
(4)	52 EUR	104 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	278 EUR	556 EUR
(2)	236 EUR	473 EUR
(3)	167 EUR	334 EUR
(4)	70 EUR	139 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	348 EUR	695 EUR
(2)	295 EUR	591 EUR
(3)	209 EUR	417 EUR
(4)	87 EUR	174 EUR

b) Die Gebühr beträgt monatlich ab 01.09.2024

für Kinder in **Regelgruppen:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	151 EUR	302 EUR
(2)	128 EUR	257 EUR
(3)	91 EUR	181 EUR
(4)	38 EUR	76 EUR

für Kinder im **Waldkindergarten:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	136 EUR	272 EUR
(2)	116 EUR	231 EUR
(3)	82 EUR	163 EUR
(4)	34 EUR	68 EUR

für Kinder in **Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden):**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	189 EUR	378 EUR

(2)	160 EUR	321 EUR
(3)	113 EUR	227 EUR
(4)	47 EUR	94 EUR

für Kinder in **verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	227 EUR	453 EUR
(2)	193 EUR	385 EUR
(3)	136 EUR	272 EUR
(4)	57 EUR	113 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	302 EUR	604 EUR
(2)	257 EUR	513 EUR
(3)	181 EUR	362 EUR
(4)	76 EUR	151 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	378 EUR	755 EUR
(2)	321 EUR	642 EUR
(3)	227 EUR	453 EUR
(4)	94 EUR	189 EUR“

(1) Einzelkind sowie Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb von Weinstadt unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie / Haushaltsgemeinschaft

(2) Kind mit einem kindergeldberechtigten Geschwisterkind in der Familie / Haushaltsgemeinschaft

(3) Kind mit zwei kindergeldberechtigten Geschwisterkindern in der Familie / Haushaltsgemeinschaft

(4) Kind mit mindestens drei kindergeldberechtigten Geschwisterkindern in der Familie / Haushaltsgemeinschaft

Eine Reduzierung der Gebühren aufgrund Wechsel in eine andere Betreuungsform ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme des Kindes nur ausnahmsweise in besonderen Härtefällen möglich.

Für die Betreuung in den Kinderhäusern Benzach, Halde IV, Irisweg, Lessingstraße, Steinäcker und Zügerberg wird mindestens die Gebühr für Kinder in verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden erhoben. Die Gebührenberechnung beginnt in diesen Einrichtungen und im Kindergarten Trappeler entweder um 7.00 Uhr oder um 8.00 Uhr.

c) Die wöchentliche Betreuungsgebühr für Schließzeitenbetreuung beträgt 26% des im Juli des laufenden Kalenderjahres gültigen Monatsbetrages, nach mathematischen Regeln auf den vollen Eurobetrag gerundet.

4. Entfallen

5. Sozialstaffelung

Der Träger gewährt Familien und Allein Erziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Weinstadt haben, als freiwillige Leistung in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses eine Ermäßigung des Elternbeitrags für die Betreuung ihrer Kinder. Liegt das monatliche Bruttoeinkommen (vgl. § 8 Abs. 6) niedriger als durchschnittlich 3.500 EUR, wird die monatliche Gebühr nach Stufe (1) bis (4) auf Antrag im Verhältnis ermäßigt. Dies gilt nicht, sofern die Gebühren vollständig oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder nach dem SGB II oder dem SGB XII übernommen werden oder wenn ein Anspruch auf Übernahme besteht, außerdem gilt

dies nicht für die Gebühren von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb Weinstadts. Wird kein Antrag auf Sozialstaffelung gestellt, gelten die in § 8 Abs. 3 und 4 genannten Elternbeiträge.

Die Ermäßigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag beim Träger gestellt wurde. Beim erstmaligen Antrag beginnt die Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, wenn der Antrag im Laufe dieses Monats gestellt wurde. Sie gilt jeweils für zwölf Kalendermonate.

Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen um mindestens 5 %, kann eine (weitergehende) Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich entstehenden Jahreseinkommens des laufenden Jahres, eine (höhere) Ermäßigung möglich ist. Eine Neueinstufung kann beantragt werden, wenn sich durch Geburt oder Adoption die Familie vergrößert. Ermäßigung und Neueinstufung gelten ab dem darauffolgenden Monat, nachdem der Antrag beim Träger eingegangen ist.

In Härtefällen kann eine Übernahme des Elternbeitrags beim Kreisjugendamt beantragt werden. Elternbeiträge können außerdem von der ARGE Rems-Murr-Kreis im Rahmen des Arbeitslosengeldes II vom Erwerbseinkommen abgesetzt werden. In anderen begründeten Härtefällen kann der Beitrag von der Stadt Weinstadt ermäßigt werden.

Erhöht sich im Falle einer beantragten oder bewilligten Ermäßigung das Einkommen voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr um mindestens 5 %, so wird ab dem Folgemonat das erhöhte Einkommen für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. Eine Neueinstufung erfolgt ab dem Folgemonat, wenn die Kindergeldberechtigung für ein bei der Gebührenberechnung berücksichtigtes Kind endet. Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Träger unverzüglich vom Eintreten dieser Sachverhalte zu unterrichten. Bei verspäteter Mitteilung kann der Träger die Gebühren auch rückwirkend neu festsetzen.

Falsche Angaben führen zur Rückzahlungsverpflichtung durch den Gebührenschuldner für die gewährte Ermäßigung.

6. Einkommen

Maßgebendes Bruttoeinkommen nach § 8 Abs. 5 ist die Summe aller positiven Einkünfte nach den Festsetzungen des Einkommenssteuergesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) aller im Haushalt lebenden Personen (Eltern, sorgeberechtigter Elternteil oder der sonst Sorgeberechtigten). Dazu zählen auch Lohnersatzleistungen nach § 32b, pauschal versteuerte Entgelte nach § 40a EstG und Bezüge neben den steuerpflichtigen Bezügen. Zum Einkommen zählen somit auch Renten, Betriebsrenten, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld und Unterhaltszahlungen. Vermögensentnahmen für den allgemeinen Lebensunterhalt werden wie Einkommen behandelt. Anrechnungsfrei sind Kindergeld, Erziehungsgeld und die Eigenheimzulage einschließlich Baukindergeld. Das maßgebende Bruttoeinkommen besteht somit insbesondere aus den positiven Einkünften

- aus nichtselbständiger Arbeit, einschließlich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. und evtl. weiterer Gehälter,
- aus steuerfreie Arbeitsentgelte aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 3 Nr. 39 EstG
- aus selbständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- aus Vermietung,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft
- und aus sonstigen Einkünften i. S. des §§ 22 Einkommenssteuergesetz.

Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten), auch mit denen anderer Familienangehöriger, ist nicht möglich.

Dem nach dieser Satzung ermittelten Einkommen ist bei Einkünften aus Beamtenbezügen aufgrund fehlender Beitragszahlungen zur gesetzlichen Sozialversicherung ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder vergleichbare Einkünfte sind um jährlich 6.135,-- EUR zu bereinigen, höchstens jedoch um die jährlichen Einkünfte.

Grundlage der Berechnung ist das Jahreseinkommen des Vorjahres dividiert durch zwölf. Personen, die mit dem Sorgeberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Ehegatten berücksichtigt. Die Angaben zum Einkommen sind vom Antragsteller anhand geeigneter Unterlagen und Belege nachzuweisen.

7. Zahlungen

Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Weinstadt zu bezahlen.

8. Ferien und andere Schließzeiten

Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o. ä.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadenersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungseinrichtung darstellt, ist er auch bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.

9. Fehlzeiten

Kann ein Kind die Einrichtung wegen Krankheit während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als vier Wochen nicht besuchen, wird der Elternbeitrag auf Antrag für den betreffenden Zeitraum um die Hälfte ermäßigt.

10. Sonstiges

Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat der halbe Beitrag zu zahlen.

Sofern bei Aufnahme in die Kernzeitenbetreuung oder in den Schülerhort für den laufenden Monat bereits ein Elternbeitrag für eine Kindertageseinrichtung bezahlt wurde, wird für diesen Monat kein weiterer Elternbeitrag für die Kernzeitenbetreuung oder den Schülerhort erhoben.

Eine Ermäßigung wegen stundenweisem Besuch der Einrichtung in der Eingewöhnungszeit ist nicht möglich.

Mit den Elternbeiträgen sind die Kosten für Windeln nicht abgegolten. Diese sind der Einrichtung vom Gebührenschuldner zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Verpflegungsgebühren

In verschiedenen Betreuungseinrichtungen wird Mittagessen angeboten. Für die Essensteilnahme wird für die Monate Januar bis Juli und September bis Dezember durchgehend eine Monatsgebühr von 96 EUR erhoben. Im Monat August wird die Gebühr anteilig für die Zeit der Teilnahme an der Schließzeitenbetreuung erhoben. Es gelten die Grundsätze nach § 8 Ziff. 2.

Bei Betreuungsangeboten von mehr als 6 Stunden täglich ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend, bei regelmäßiger Betreuung an weniger als fünf Tagen in der Woche wird eine entsprechend anteilige Gebühr erhoben.

Bei Betreuungsangeboten von bis zu 6 Stunden täglich ist die Teilnahme am Mittagessen optional, wenn es in der Einrichtung angeboten wird. Bei regelmäßiger Teilnahme an weniger als fünf Tagen in der Woche wird eine entsprechend anteilige Gebühr erhoben. Eine verbindliche Festlegung der Teilnahme am Mittagessen ist zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. bei Aufnahme

in der Einrichtung im Voraus erforderlich. Änderungen sind nur aus wichtigem Grund und monatlich im Voraus möglich. Schließstage oder urlaubsbedingte Abwesenheit gelten nicht als wichtiger Grund.

Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an gebuchten Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer.

§ 9a

Die Regelungen der §§ 3, 4, 8 und 9 sowie § 5 Satz 5 dieser Satzung gelten unmittelbar auch für den Besuch der Clemens Kita des Vereins CBBE e.V. (Christliche Bildung, Betreuung und Erziehung e.V.), den evangelischen Kindergarten Rappelkiste und den evangelischen Kindergarten Sonnenblume.

§ 10 Versicherung

1. Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der jeweiligen Leitung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und andere persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sollten Kinder im Interesse anderer Kinder und des Betreuungspersonals die Einrichtung nicht besuchen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeper, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
4. Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall der nächst erreichbare Kinderarzt oder jeder andere Arzt, ggf. das Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 12 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Gruppenleitungen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Soll das Kind den Weg zur und / oder von der Einrichtung allein bewältigen oder von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist dies dem Betreuungspersonal der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Diese Erklärung/en kann / können durch die Erziehungsberechtigten widerrufen oder geändert werden.
3. Bei Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Eltern obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

§ 13 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Je zwei Elternbeiräte vertreten die Einrichtung im Gesamtelternbeirat der Stadt Weinstadt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung der Stadt Weinstadt vom 1. November 2005 (beschlossen am 29.9.05) außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 26.11.2009 tritt am 1.2.2010 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 26.5.2011 tritt am 1.9.2011 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 24.10.2013 tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 27.11.2014 tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 21.1.2016 tritt am 1.7.2016 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 30.3.2017 tritt am 1.9.2017 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 22.3.2018 tritt am 1.9.2018 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 25.10.2018 tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 25.10.2019 tritt am 1.9.2020 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 02.07.2020 tritt am 1.9.2020 und § 9 am 1.1.2021 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 24.6.2021 tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 19.05.2022 tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 27.10.2022 tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 20.07.2023 am 01.09.2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 5 rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.